

Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.

Die Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. (KFV) hat ihre Grundlage gemäß § 12 Absatz 3 der Satzung des KFV in der Fassung vom 05. Mai 2012.

I. Wahl des Vorstandes Kreisfeuerwehrverband

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt auf Vorschlag des bisherigen Vorstandes des KFV die Delegiertenversammlung die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und mindestens drei Kommissionsmitgliedern.
- (3) Nach Durchführung der Wahlhandlung unterschreibt der Wahlleiter die Wahlniederschrift zu den Organen des KFV. Sie wird Bestandteil der Niederschrift der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Wahlniederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Wahlform
 3. Wahlvorschläge
 4. Abstimmungsergebnisse zu jedem Kandidaten und Wahlgang
 5. Angaben zu den Kameradinnen/Kameraden, die gewählt wurden.
- (5) In den Vorstand KFV ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.
- (6) Nach der Wahl des Vorstandes des KFV tritt dieser zur ersten konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand des KFV angehören. Zur Wahl der Kassenprüfer reicht die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand auf eigenen Wunsch, Tod oder durch Ausschluss aus dem Vorstand aus, wird entsprechend der Satzung § 12 Absatz 6 entschieden.

§ 2

Wahlform

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer des KFV erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für den Vorstand und für die Kassenprüfungskommission des KFV kann jedes Mitglied des KFV einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind schriftlich, mit der Bereitschaftserklärung des Kandidaten bis spätestens 30 Tage vor der Wahl beim Vorstand des KFV einzureichen.
- (3) Die Kandidatenvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlscheinen zusammen zu fassen.

§ 4 Wahlhandlung

- (1) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann auf dem Wahlschein für die Vorstandswahl 3 Kandidaten und auf dem Wahlschein für die Kassenprüfungskommission 3 Kandidaten je eine Stimme geben.
- (2) Wahlscheine mit keinem oder mit mehr als vorgesehen angekreuzten Stimmen sind ungültig.

II. Wahl der Unterverbandsleitungen

Die zum jeweiligen Unterverband (UV) gehörenden Feuerwehren wählen die Leitungen der Unterverbände für die Dauer von 4 Jahre, wobei die Wehrführer gesetzte Vertreter sind.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wahl zur Unterverbandsleitung ist so anzusetzen, dass sie einschließlich notwendiger Nachwahl 3 Monate vor der angesetzten Vorstandswahl des KFV abgeschlossen ist.
- (2) Die Wahl der Unterverbandsleitung sollte im Rahmen der Rechenschaftslegung einschließlich der Entlastung der bisherigen Leitung des Unterverbandes erfolgen.

§ 2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind analog Abschnitt I § 3 dieser Wahlordnung einzureichen.

§ 3 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt auf einer Delegiertenversammlung des UV. Je angefangene 50 Mitglieder einschließlich Jugendfeuerwehr und Wehrführer kann ein Delegierter gestellt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung im Block mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet, welche sich aus je 1 Mitglied der im UV enthaltenen Ämter und amtsfreien Gemeinden zusammensetzt.
- (4) In der ersten konstituierenden Sitzung der Leitung des UV werden die zu besetzenden Funktionen festgelegt.

III. Wahl des Vorstandes der Kreisjugendfeuerwehr

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes der Kreisjugendfeuerwehr (KJF) die Delegiertenversammlung den Wahlleiter und die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und mindestens drei Kommissionsmitgliedern.
- (3) Über die Ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen und diese ist vom Wahlleiter zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift ist Bestandteil des Protokolls der Delegiertenversammlung.
- (4) Die Wahlniederschrift enthält alle Angaben zur Wahl wie:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Wahlform
 3. Wahlvorschläge
 4. Abstimmungsergebnisse zu jedem Kandidaten und Wahlgang
 5. Angaben zu den Kameradinnen/Kameraden, die gewählt wurden.
- (5) In den Vorstand KJF ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.
- (6) Nach der Wahl des Vorstandes der KJF tritt dieser zur ersten konstituierenden Sitzung zusammen und bestimmt aus seiner Mitte den Kreisjugendfeuerwehrwart.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand auf eigenen Wunsch, Tod oder durch Ausschluss aus dem Vorstand aus, wird entsprechend der Satzung § 12 Absatz 6 entschieden.

§ 2

Wahlform

Die Wahl des Vorstandes der KJF erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 3

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind analog Abschnitt I § 3 dieser Wahlordnung einzureichen.

§ 4 Wahlhandlung

- (1) Jeder stimmberechtigte Delegierte kann auf dem Wahlschein für die Vorstandswahl 3 Kandidaten je eine Stimme geben.
- (2) Wahlscheine mit keinem oder mit mehr als vorgesehen angekreuzten Stimmen sind ungültig.

IV. Wahl von Kandidaten des KFV für die Wahlen zum Präsidenten/Vizepräsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

§ 1

Kandidaten des KFV zu Wahlen der oben Genannten des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. werden in der Verbandstagung vorgeschlagen.

§ 2

Die Verbandstagung wählt die Kandidaten mit einfacher Stimmenmehrheit.

V. Wahl von Delegierten des KFV zur Delegiertenversammlungen des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

§ 1

Die Verbandstagung des KFV wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

§ 2

- (1) Die Verbandstagung wählt ihre Delegierten in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes oder einer seiner Stellvertreter sowie der Leiter der Geschäftsstelle sind gesetzte Delegierte.

VI. Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde auf der Vorstandssitzung des KFV am 25.01.2016 in Forst (Lausitz) beschlossen und tritt am 25.01.2016 in Kraft.